

2170

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes  
(AV-BSHG)**

**Vom 20. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-BSHG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ durch die Wörter „für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 39, 40 BSHG für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb einer Anstalt, eines Heimes, einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung, die mit dem Ziel geleistet werden sollen, selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Neben den Leistungen nach §§ 39, 40 BSHG umfasst die Zuständigkeit insbesondere auch die Hilfen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 SGB IX und andere im Einzelfall notwendige Hilfen in besonderen Lebenslagen, ohne die ein selbstständiges Wohnen nicht erreicht oder gesichert werden kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ab 1. Januar 2004 auch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG.“
- 2.2 Die bisherige Nummer 2 des Absatzes 1 wird Nummer 3.
- 2.3 An § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. §§ 46 und 95 BSHG sowie § 95 SGB X sind besonders zu beachten.“
3. In § 3 werden die Wörter „vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG), Krankenhilfe (§ 37 BSHG)“ durch die Wörter „Krankenhilfe und vorbeugenden Hilfe (§ 37 BSHG)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wertet unter Beteiligung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die sich aus Artikel 1 ergebende Zuständigkeitsveränderung im Hinblick auf einen Ausbau einer am behinderten Menschen orientierten bedarfsgerechten ambulanten Versorgungsstruktur und einer Entscheidungsgrundlage für die zukünftige sachgerechte Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Behinderte bis spätestens 30. Juni 2008 aus. Die Auswertung enthält insbesondere eine systematische Beschreibung und Bewertung der Zuständigkeitsveränderung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft. Für Leistungen nach Artikel 1 Nr. 2.1 dieser Verordnung verbleibt es bei den genannten Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, die den Zeitraum bis zum 30. Juni 2003 betreffen, und bei den genannten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2003 betreffen, bei der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Düsseldorf, den 20. Juni 2003

Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
des Landes Nordrhein Westfalen

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 320.

2251

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“  
(WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz –  
Vom 17. Juni 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“  
(WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz –**

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 84), wird wie folgt geändert:

- (1) § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 6 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.“
- (2) § 15 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ gestrichen und durch folgende Wörter ersetzt: „den nach Absätzen 2 bis 5 gewählten oder entsandten“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
 

„Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet, kann diese Fraktion ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden.“
  - b) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.“
  - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 10 werden Nummern 5 bis 9.
  - c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

- „10. durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,“
- d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,“
- e) Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:  
„17. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen.“
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Neun“ wird gestrichen und durch das Wort „Zehn“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur – Verband deutscher Schriftsteller (VS),“.
- c) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„4. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),“.
- d) Hinter Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,“.
- e) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.
- f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film und Audiovisuelle Medien,“.
- g) In Nummer 7 werden hinter den Wörtern „Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.“ folgende Wörter angefügt:  
„und den Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen,“.
5. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter aus dem Kreis
- der älteren Menschen,
  - der Behinderten,
  - der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der älteren Menschen wird durch die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Behinderten wird durch den Landesbehindertenrat e. V. entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA NRW) entsandt. Personen, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 bis 4 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.“

6. Absatz 8 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:  
„Stellen und Organisationen, die nach den Absätzen 3 bis 5 ein Mitglied gemeinschaftlich entsenden, können mit der Entsendung eine Begrenzung der Amtszeit dieses Mitglieds auf drei Jahre festlegen. In diesem Fall entsenden diese Stellen und Organisationen für die verbleibende Amtszeit des Rundfunkrats erneut ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“
7. Absatz 11 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Scheidet ein Mitglied aus, so scheidet auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landesmediengesetzes** **Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)**

§ 94 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 84), wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Medienkommission nicht statt.“

## **Artikel 3** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2003

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2003 S. 320.